

Bebauungsplan Nr.: 418 „Burgstraße“ 1. Änderung

Ergänzende Textliche Festsetzung:

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen die Baugrenzen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen überschritten werden, sofern die Gesamtbebauungstiefe von 16,00 m nicht überschritten wird und folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der seitliche Grenzabstand ist entsprechend der Grenzabstände des Hauptgebäudes einzuhalten.
- Die Überschreitung ist nur eingeschossig (Gesamthöhe maximal 3,50 m) und nur zur gartenseitigen Baugrenze zulässig.
- Die Ausführung des Bauteiles darf bei freistehenden Einfamilienhäusern und bei Doppelhaushälften maximal eine massive (nicht transparente) Seitenwand beinhalten und ist darüber hinaus in vollständig transparenter Form zu gestalten.
- Die hieraus resultierende Überschreitung der Baugrenzen ist gemäß § 19 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche entsprechend zu berücksichtigen